

Einheitliche Umsetzungsempfehlungen des Arbeitskreises Straßenverkehrsbehörden für den regionalen Handwerkerparkausweis der Metropolregion Rhein-Neckar

Grundsätzlich gilt die „*Vereinbarung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Parken für Handwerksbetriebe gemäß § 46 Straßenverkehrs-Ordnung StVO Handwerkerparkausweis Metropolregion Rhein-Neckar*“. Darüber hinaus wurden vom Arbeitskreis Straßenverkehrsbehörden, durch verschiedene Rückmeldungen innerhalb der vergangenen Jahre, die folgenden Umsetzungsempfehlungen zum regionalen Handwerkerparkausweis der Metropolregion Rhein-Neckar (MRN) festgehalten:

Bei auftretenden Unstimmigkeiten und Problemen im Zusammenhang mit dem regionalen Handwerkerparkausweis wird darüber hinaus empfohlen, unbedingt auch die MRN GmbH in Kenntnis zu setzen (per Email an handwerkerparkausweis@m-r-n.com), um die Einheitlichkeit des Verfahrens weiterhin zu gewährleisten.

Ausweiskarte

Ein Betrieb kann beliebig viele Ausweiskarten erhalten, sofern die Betriebsart sowie die Fahrzeuge den Voraussetzungen des regionalen Handwerkerparkausweises entsprechen. Für jede Ausweiskarte muss die volle Verwaltungsgebühr in Höhe von 150 Euro gezahlt werden. Auf eine Ausweiskarte können jeweils bis zu drei Kennzeichen eingetragen werden. Der Handwerkerparkausweis kann jedoch dann nicht parallel in den Fahrzeugen verwendet werden und gilt nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die Ausweiskarte im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist. Sollten weniger als drei Kennzeichen auf die Ausweiskarte eingetragen werden, wird empfohlen, **die freien Felder deutlich durchzustreichen**.

Die Ausweiskarte ist im DIN A4 Format vorgefertigt. Damit werden das elektronische Ausfüllen der Ausweise und das Bedrucken an gängigen Druckern erleichtert. Eine Druckvorlage in Word wird durch die MRN GmbH zur Verfügung gestellt.

Ist eine Nummerierung der Ausweiskarten aufgrund lokaler Besonderheiten notwendig, muss diese manuell durchgeführt werden.

Es kam vor, dass bei bedruckten Ausweiskarten die Schrift nachträglich verwischt wurde, speziell durch Kontakt mit Wasser. Daher können die Ausweiskarten zur Sicherheit laminiert werden. Bisher gibt es drei Vorgehensweisen:

- Eine Straßenverkehrsbehörde schweißt alle Ausweiskarten kostenlos ein,
- eine Weitere verteilt DIN A5 Hüllen,
- eine Dritte verkauft Hüllen mit Saugnapf zum Selbstkostenpreis.

Generell ist bei der Aushändigung der Ausweiskarten den Betrieben das Laminieren oder Aufbewahren in Klarsichthüllen zu empfehlen. Weitergehende Serviceangebote liegen im Ermessungsspielraum der ausstellenden Behörde.

Vereinzelt sind Kopien von Handwerkerparkausweisen bei Kontrollen aufgetaucht. In derartigen Fällen sollte umgehend die ausstellende Straßenverkehrsbehörde über den missbräuchlichen Einsatz des regionalen Handwerkerparkausweises informiert werden. Die

zuständigen Ansprechpartner können bei der MRN GmbH angefragt werden (per Email an handwerkerparkausweis@m-r-n.com).

Die Ausweiskarte darf **nur für die Dauer des Arbeitseinsatzes** verwendet werden und auch der Einsatz im Bereich der Betriebsstätte ist mit dem Handwerkerparkausweis nicht möglich.

Änderung oder Verlängerung der Ausnahmegenehmigung

Laut Vereinbarung wird die Verwaltungsgebühr für eine Änderung der Ausnahmegenehmigung von der jeweiligen Behörde festgelegt. Allerdings wurde schon mehrfach der Wunsch nach einer einheitlichen Regelung geäußert. Im Arbeitskreis wurde darauf verwiesen, dass einige Behörden durch ihre Gebührenordnung an einen festen Betrag gebunden sind. Für alle anderen Straßenverkehrsbehörden empfiehlt der Arbeitskreis, **auf eine Änderungsgebühr zu verzichten**.

Bei erneuter Beantragung des regionalen Handwerkerparkausweises müssen wiederum alle notwendigen Dokumente beigelegt werden. Vom Arbeitskreis wird jedoch empfohlen bei Verlängerungen auch eine Bestätigung des Antragstellers zu akzeptieren, dass sich keine Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Antrag ergeben haben und somit auf Kopien der Handwerkskarte/ Gewerbeanmeldung sowie Kfz.-Scheine verzichtet werden kann.

Zulassung bzw. Ablehnung von Betrieben/ Betriebsarten

Der regionale Handwerkerparkausweis wurde bislang von Betrieben aus den verschiedensten Branchen angefragt. In den meisten Fällen ist durch die Straßenverkehrsbehörde eine Zulassung bzw. Ablehnung eindeutig möglich. In einzelnen Branchen ist es jedoch schwieriger, eine klare Trennung zu ziehen. Vom Arbeitskreis sind daher im Folgenden häufig auftretende Fälle mit jeweiligen Empfehlungen aufgeführt:

Reine Logistikdienstleister, Partyservices und Umzugsunternehmen sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Auch mobile Dienstleister, wie z.B. IT-Firmen oder Friseure sollten abgelehnt werden. Besitzen die Betriebe Fahrzeuge, die speziell für Montagen ausgerüstet sind, kann für diese Fahrzeuge ein Handwerkerparkausweis ausgestellt werden.

Für den Bereich Vermessungswesen/ Bausachverständige/ Gutachter/ Architekten empfiehlt der Arbeitskreis eine restriktive Haltung. Für die Durchführung von Vermessungsarbeiten gibt es ausreichend Möglichkeiten, Einzelgenehmigungen zu erhalten und in allen anderen Fällen liegt kein triftiger Grund im Sinne der Vereinbarung vor.

Eine positive Empfehlung spricht der Arbeitskreis für den Bereich Gartenbau aus. Gartenbaubetriebe unterliegen nicht der Handwerksordnung und sind weder in den Handwerkskammern (HWK) noch in den Industrie- und Handelskammern (IHK) Mitglied. Der Arbeitskreis ist sich aber darüber einig, dass Gartenbaubetriebe sowohl Werkzeug als auch Material anliefern müssen und deswegen ein triftiger Grund vorliegt. Das Material (Erde, Pflanzen, Steine) wird nicht nur ausgeliefert, sondern zur Ausführung der eigentlichen Dienstleistung (Pflanzenarbeiten, usw.) benötigt. Daher empfiehlt der Arbeitskreis, **Gartenbaubetriebe zu den grundsätzlich antragsberechtigten Betrieben zu zählen**.

Zulassungsfähige Fahrzeuge

In der Praxis hat sich die Prüfung der Zulässigkeit von Fahrzeugen teilweise als schwierig erwiesen. Beispielsweise ist ein Kombi in den Fahrzeugscheinen nicht gut erkennbar (PKW geschlossen) und die Recherche über die Kennzahlen ist sehr aufwändig. SUVs sollen nicht zugelassen werden, im Zweifelsfall entscheidet man nach Vorlage der Bilder. Dienstwagen von Firmenchefs sind nicht genehmigungsfähig. Darüber hinaus kam es immer häufiger vor, dass neben Limousinen auch Kleinwagen oder Sportwagen, die als Service- und

Werkstattwagen nutzbar seien, einen regionalen Handwerkerparkausweis beantragen, das ist nicht zulässig.

Der Arbeitskreis empfiehlt bei Unklarheiten bezüglich der Zulassungsfähigkeit von Fahrzeugen, den einzureichenden Unterlagen **ein Bild des Fahrzeugs mit geöffnetem Kofferraum** beizulegen oder nachzureichen. So ist die regelmäßige Nutzung als Werkstattwagen anhand von Gebrauchsspuren oder Ein- / Umbauten gut erkennbar. Dieses Vorgehen wird den Behörden empfohlen, ist aber nicht verpflichtend wird jedoch in den Antrag mit aufgenommen.

Sollten der Polizei oder den kommunalen Ordnungsdiensten Fahrzeuge mit Handwerkerparkausweisen auffallen, die dem Anschein nach nicht zulassungsfähig sind, wird empfohlen, die ausstellende Straßenverkehrsbehörde darauf aufmerksam zu machen. Die zuständigen Ansprechpartner können bei der MRN GmbH angefragt werden (per Email an handwerkerparkausweis@m-r-n.com).

Zulässigkeit und Erfassung von Fahrzeuganhängern auf der Ausweiskarte

Fahrzeuganhänger müssen nicht auf den Ausweiskarten erfasst werden. Fahrzeuge mit einem Handwerkerparkausweis können generell Anhänger mitführen.

Eine Besonderheit ergibt sich jedoch bei Fahrzeugen ohne besonderen Laderaum: Sie erhalten eine Genehmigung nur in Verbindung mit einem Anhänger. In diesen Fällen empfiehlt der Arbeitskreis, unterhalb des Kennzeichens des Fahrzeugs ohne besonderen Laderaum den **Hinweis „+Zug“** einzutragen. Damit ist dieses Fahrzeug nur in Verbindung mit einem Anhänger ausweisberechtigt.

Beantragung von Ausweisen für Mitarbeiterfahrzeuge

In der Praxis ist der Fall aufgetreten, dass genehmigungsfähige Betriebe Ausweise für Privatfahrzeuge ihrer Mitarbeiter beantragt haben. Die Ausstellung von Ausweisen für Privatfahrzeuge von Firmenmitarbeitern sollte nach Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörden **nur in Ausnahmefällen** und nach sorgfältiger Prüfung ermöglicht werden. Nur wenn Firmen einen Nachweis für die **überwiegende Nutzung** des privaten Fahrzeugs eines Mitarbeiters als Firmenfahrzeug erbringen können, sollte ein Ausweis ausgestellt werden. Nachweismöglichkeiten wären Fahrtenbücher, Kilometerabrechnungen mit dem Arbeitgeber oder auch eine Anerkennung als gewerblich genutztes Fahrzeug durch das Finanzamt. Grundsätzlich auszuschließen ist eine Genehmigung für Mitarbeiterfahrzeuge jedoch nicht.

Betriebssitzerfordernis und Kfz-Kennzeichen

Für die Ausstellung der Ausweise ist der Betriebssitz entscheidend. Ist dieser in der Metropolregion Rhein-Neckar, die Fahrzeuge laufen aber über die Deutschlandzentrale (z.B. Kennzeichen: Berlin), wird trotzdem ein Ausweis ausgestellt.

Für Betriebe mit mehreren Betriebssitzen (Zweigstellen) in der Region empfiehlt der Arbeitskreis folgende Regelung: Werden mehrere Fahrzeuge auf einen Ausweis genommen, können auch Fahrzeuge der Zweigstelle beim Hauptsitz beantragt werden. Es erfolgt keine anteilige Abtretung der Kosten, die Straßenverkehrsbehörde am Sitz der Zweigstelle erhält eine Kopie des Vorgangs zur Kenntnis. Wird dagegen für jedes Fahrzeug ein Ausweis beantragt, müssen die Ausweise für Fahrzeuge der Zweigstelle bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vor Ort beantragt werden.